

An **61/12-FNP 178**
Herrn Franken

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 178 – Südlich An der Piwipp -
Grundlagenermittlung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Abgrenzung des Untersuchungsbereichs und Benennung der Untersuchungstiefe

Der Untersuchungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der 178. FNP-Änderung. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Auswertung vorliegender Daten ausreichend. Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde sowohl für den B-Plan als auch die FNP-Änderung seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Aufgrund der nahezu vollständigen Versiegelung und Bebauung sind keine Habitatstrukturen für das Vorkommen planungsrelevanter Arten, deren Population nachhaltig und dauerhaft gestört werden könnte, vorhanden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist daher nicht erforderlich.

Fachspezifische rechtliche Situation

Der FNP-Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans; Kompensationsflächen sind lt. Kompensationskataster nicht festgesetzt. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie Alleeen gem. § 41 Landesnaturschutzgesetz NRW sind nicht vorhanden. Die FNP-Änderung löst hinsichtlich besonders oder streng geschützter Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Bei Abbruch der Gebäude ist vorab auf Einzelvorkommen von Fledermäusen zu prüfen.

Bewertung der Freiraumfunktionen

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt und weitgehend bebaut, wird jedoch von Baumreihen entlang der umgebenden Straßen gestalterisch eingefasst. Sowohl für den Arten- und Biotopschutz als auch für die Erholung oder als Spielraum für Kinder ist es daher kaum von Bedeutung.

Forderungen aus umweltverbessernden Planungen

Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan 2025 - rheinverbunden (GOP I) ist das Plangebiet dem Teilraum 15 – Kittelbach und Schwarzbachgraben – zugeordnet, der als „Verbinder“ die Rheinaue vom Nordpark über die Mahnmalachse, den Nordfriedhof und das Gewässersystem von Kittelbach und Schwarzbachgraben mit dem „Grünen Rücken“ im Bereich Aaper Wald verknüpft. Diese Verbindung ist im geltenden FNP bereits durch die Punkt-Signatur „Gehwegverbindung zwischen Grünflächen“ dokumentiert. Entwicklungsziel lt. GOP ist u.a. die „Erhaltung und in Teilen Erneuerung der Grünverbindung“. Daraus resultiert die Handlungsempfehlung der „Entwicklung einer durchgängigen Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Rhein und Grünem Rücken“. Der GOP I stellt innerhalb des Plangebiets keine öffentlichen Grün- oder Spielflächen dar. Im Westen grenzt jenseits der

Ulmenstraße der Nordfriedhof an. Gemäß Friedhofsentwicklungskonzept soll er die Friedhofsfunktion in diesem Bereich behalten, während eine zentrale Achse langfristig zu einer öffentlichen Grünfläche weiter entwickelt werden soll.

Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Die Ausweisung als Sondergebiet Nahversorgung und Hallenbad hat gegenüber der bisherigen Ausweisung als Gewerbegebiet – bezogen auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild – keine negativen Auswirkungen auf die Freiraumbelange. Die Erholungsfunktion wird mit dem Hallenbad deutlich gestärkt. Die Umwidmung birgt ferner das Potenzial einer stärkeren Durchgrünung und damit einer Aufwertung der Lebensraumfunktion sowie des Stadtbilds. Entsprechende Festsetzungen sind auf Ebene des Bebauungsplans zu treffen. Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) könnten diese Potenziale auch aufgrund des bestehenden Baurechts nicht entwickelt werden.

Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Da die FNP-Änderung noch keine negativen Umweltwirkungen auslöst, soll ein Konzept zum Monitoring negativer Wirkungen auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Erholung und des Stadtbilds auf Ebene des Bebauungsplans erstellt werden.

Heidi Bartling